

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2015**Ausgegeben am 30. Oktober 2015**

44. Gesetz vom 22. Oktober 2015, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird (XXI. Gp. RV 77 AB 107) [CELEX Nr. 32012L0018]

Gesetz vom 22. Oktober 2015, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Gesetz über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz - Bgld. RPG)“

2. Dem § 1 Abs. 2 Z 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Insbesondere das Preisniveau für Bauland ist auf einem für die Bevölkerung leistbaren Niveau zu halten. Das Unterbinden von spekulativem Horten von Bauland ist dafür ein wesentlicher Ansatz.“

3. In § 4 Abs. 1 wird im zweiten Satz das Wort „dreizehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

4. Der bisherige Text des § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Sofern in Angelegenheiten des Abs. 1 lit. b die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom Gemeinderat mit mindestens zwei Drittel der Stimmen beschlossen wurde, eine Erklärung im Sinne des § 18 Abs. 2b vorliegt und keine wesentliche Veränderung der Ortsstruktur bewirkt wird, kann die Änderung des Flächenwidmungsplanes den Mitgliedern des Raumplanungsbeirates vom Vorsitzenden auch auf schriftlichem Weg zur Kenntnis gebracht werden. Binnen zwei Wochen ab Zustellung kann jedes Mitglied des Raumplanungsbeirates beim Vorsitzenden die Behandlung des konkreten Verfahrens in einer Sitzung gemäß § 5 Abs. 1 verlangen. Wenn dies nicht verlangt wird, gilt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom Beirat als zur Genehmigung empfohlen.“

5. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Bedachtnahme auf Maßnahmen des Landes sind insbesondere die sich aus § 1 ergebenden überörtlichen Interessen zu berücksichtigen.“

6. In § 13 Abs. 5 wird die Wortfolge „96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14. 01. 1997 S. 13, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003 S. 97“ durch die Wortfolge „2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 27. 07. 2012 S. 1“ ersetzt.

7. In § 14 Abs. 3 wird im Einleitungssatz nach der Wortfolge „Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen“ ein Beistrich eingefügt und die Wortfolge „und Sondergebiete.“ durch die Wortfolge „Sondergebiete und Baugebiete für förderbaren Wohnbau.“ ersetzt.

8. In § 14 Abs. 3 lit. d wird die Wortfolge „96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003 S. 97“ durch die Wortfolge „2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 27. 07. 2012 S. 1“ ersetzt.

9. Dem § 14 Abs. 3 wird folgende lit. i angefügt:

„i) Als Baugebiete für förderbaren Wohnbau sind solche Flächen vorzusehen, auf denen nur förderbare Wohnbauten gemäß § 3 Z 2 und 3 Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgl. WFG 2005, LGBL Nr. 1/2005 in der geltenden Fassung, von gemeinnützigen Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Z 4 Bgl. WFG 2005 errichtet werden dürfen.“

10. In § 14d Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge „jeweils letzte Volkszählung“ durch den Satz „Der Einwohnerstand bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 17/2015, ermittelten Bevölkerungsstand.“ ersetzt.

11. In § 14d Abs. 4 lit. d entfällt die Wortfolge „das örtlich zumutbare Maß übersteigende Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn“.

12. § 14d Abs. 4 lit. e lautet:

„e) die Verkaufsfläche für Lebensmittel und andere Waren des täglichen Bedarfes für das beantragte Einkaufszentrum

aa) in der Landeshauptstadt nicht mehr als 1 000 m²,

bb) in den Bezirkshauptstädten nicht mehr als 800 m²,

cc) in Orten gemäß Abs. 2 lit. b und c nicht mehr als 500 m² beträgt.

Darüber hinaus ist in Orten gemäß Abs. 2 lit. a bis c innerhalb oder im unmittelbaren Anschluss an ein Ortsgebiet mit zusammenhängender Bebauung eine Verkaufsfläche von bis zu 1 000 m² zulässig, sofern ein entsprechendes Einzugsgebiet des beantragten Einkaufszentrums nachgewiesen wird. Bei der Beurteilung des Vorliegens eines Ortsgebietes mit zusammenhängender Bebauung sind isoliert liegende Flächen gemäß § 14 Abs. 3 lit. g nicht zu berücksichtigen.“

13. In § 18 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

14. Nach § 18 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die im Rahmen des Verfahrens befassten Amtssachverständigen haben ihre Gutachten binnen sechs Wochen abzugeben.

(2b) Die im Rahmen des Verfahrens befassten Amtssachverständigen haben ihre Gutachten spätestens bis zum Ende der Auflagefrist abzugeben, wenn

1. die Kundmachung samt der in Abs. 2 genannten Unterlagen spätestens am ersten Tag der Auflage dem Amt der Landesregierung übermittelt wird und
2. eine Erklärung von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches angeschlossen ist, in der dieser mit seiner Unterschrift bestätigt, dass folgende Kriterien, welche zu einer Versagung der Genehmigung des Flächenwidmungsplanes gemäß Abs. 7 führen können, sorgfältig und ordnungsgemäß überprüft wurden:
 - a) Vorliegen von Widersprüchen zu den Bestimmungen dieses Gesetzes, dem Landesraumordnungsplan oder dem Entwicklungsprogramm,
 - b) Verletzung von überörtlichen Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes,
 - c) Verhinderung oder Beeinträchtigung einer im überörtlichen Interesse liegenden Entwicklung der Gemeinde oder ihrer Nachbargemeinde.“

15. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Flächenwidmungsplan ist vom Gemeinderat zu erlassen, wobei der Gemeinderatsbeschluss frühestens nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet ab dem ersten Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist, gefasst werden darf. Die während der öffentlichen Auflage vorgebrachten Erinnerungen sind in die Beratungen einzubeziehen.“

16. In § 28 Abs. 2 wird die Wortfolge „des § 79 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBL Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wortfolge „der §§ 86 ff Bgl. Gemeindeordnung 2003“ ersetzt.

17. Im Einleitungssatz zu § 28a wird nach dem Wort „Gemeinschaften“ die Wortfolge „bzw. Union“ eingefügt und Z 1 lautet:

„1. Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 27. 07. 2012 S. 1;“

18. Die Überschrift zu § 29 lautet:


„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

19. Dem § 29 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Titel, § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1, §§ 6, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 3, § 14d Abs. 2 und 4, § 18 Abs. 2 bis 2b und 4, § 28 Abs. 2, § 28a und die Überschrift zu § 29 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2015 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Illedits

Der Landeshauptmann:
Nießl

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at</p> <p>Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur</p>
---	---